Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

Thema: Dyskalkulie schulrechtlich anerkennen und einen rechtsverbindlichen

Nachteilsausgleich schaffen

Der Landtag möge beschließen: Die Staatsregierung wird aufgefordert,

die Ungleichbehandlung der Teilleistungsschwächen Legasthenie und Dyskalkulie zu beenden und auch die Dyskalkulie, so wie die Legasthenie (die Lese-Rechtschreib-Schwäche), in einer Verwaltungsvorschrift schulrechtlich anzuerkennen und für einen rechtsverbindlichen Nachteilsausgleich zu sorgen.

Begründung:

Bei der Dyskalkulie, der sog. Rechenschwäche, handelt es sich um eine Teilleistungsstörung. Im Unterschied zur Legasthenie, der Lese- und Rechtschreib-Schwäche, existiert keine Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Kultus zum Umgang mit Dyskalkulie. Lediglich zwei Empfehlungen "zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens" und "zur Förderung von Schülern mit besonderen Rechenschwierigkeiten (bRS)2 geben Auskunft über die schulischen

Dresden, den 28. März 2018

- b.w. -

Rico Gebhardt

Fraktionsvorsitzender

Möglichkeiten, betroffene Schülerinnen und Schülern dabei zu unterstützen, ihre Fähigkeiten beim Erlernen des Rechnens zu stärken. Eine Rechtsverbindlichkeit zur Umsetzung der Empfehlungen folgt daraus jedoch nicht.

Auf die Frage, weshalb es in Sachsen keine Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Dyskalkulie gibt, obwohl es sich um eine Teilleistungsstörung handelt, antwortet das Kultusministerium in einer Kleinen Anfrage:

"Da Ursachen, Entstehung und Ausprägung von besonderen Rechenschwierigkeiten nicht hinreichend erforscht und abgesichert sind, können in einer Verwaltungsvorschrift keine über die bisherigen Regelungen hinausgehenden Festlegungen getroffen werden. [...] Am weiteren qualitativen Ausbau der pädagogischen Diagnostik und an Möglichkeiten zur Förderung von Schülern mit besonderen Rechenschwierigkeiten wird gearbeitet." (Drs.-Nr.: 5/ 11743, Kleine Anfrage zum Thema: Förderung von Schülern mit Dyskalkulie an weiterführenden Schulen)

DIE LINKE hält die Ungleichbehandlung von Teilleistungsschwächen für inakzeptabel. Sie unterstützt eine entsprechende Forderung der Kreiselternräte Chemnitz, Leipzig und Meißen, die sich in einer Petition an den Landtag gerichtet haben. Darin fordern die Elternvertreter Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit für Kinder mit Dyskalkulie durch eine rechtsverbindliche Regelung der Dyskalkulie und eines entsprechenden Nachteilsausgleichs nach dem Vorbild der "Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche" (VwV LRS-Förderung). In dieser sind das Feststellungsverfahren, die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie die Zusammenarbeit von Schule und Eltern verbindlich festgelegt.